

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 2 (1904-1905)

**Heft:** 6

**Artikel:** Verwandten-Unterstützung

**Autor:** Marty, E.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836450>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:  
**Pfarrer A. Wild**  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
**Art. Institut Orell Güssli,**  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

**2. Jahrgang.**

1. März 1905.

**Nr. 6.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Verwandten-Unterstützung.

Eine aargauische Gemeinde hat einen Vater in ihr Armenasyl aufnehmen müssen. Für ihre dahierigen Aufwendungen begehrte sie teilweisen Ersatz von den beiden im Aargau wohnhaften Söhnen und dem im Kanton Zürich wohnenden Tochtermanne, einem Badenser. Während jene sich zu Beiträgen herbeiließen, verweigerte dieser jegliche Unterstützung, mit der Begründung, daß er dazu keine besondere Veranlassung habe, weil seine Frau von dem ehemals vermöglichen Vater nicht mit einer Ausstattung versehen worden sei und ihm überhaupt gesetzlich eine solche Pflicht nicht obliege. Die gegen den Tochtermann beim Friedensrichter seines zürcherischen Wohnortes angestrenzte Klage, welche die Armenpflege auf aargauisches Recht stützen wollte, wurde von dieser zurückgezogen, nachdem sie vernahm, daß die zugezogenen Beisitzer nicht in der Lage seien, die Klage schützen zu können.

Für ihre Schlußnahme zogen die Beisitzer in Betracht: Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter in der Schweiz vom 25. Juni 1891 richtet sich die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen, oder also nach dem Rechte des Heimatortes derjenigen Person, von der Unterstützung begehrt wird. Das Gesetz findet nach Art. 32 auch auf Ausländer Anwendung. Zur Beurteilung des Falles muß also deutsches Recht herbeigezogen werden. Die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten regelt das bürgerliche Gesetzbuch in Art. 1601 u. f. Einander Unterhalt zu gewähren, sind nur Verwandte in gerader Linie verpflichtet. Nach dem Kommentare von Wohlers-Krech zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 — Berlin 1901 — (Vergl. Anhang S. 262) werden als Verwandte in gerader Linie nur Personen, „deren eine von der andern abstammt“ angesehen, also Verwandte in absteigender Linie (Abkömmlinge) und aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern, weitere Voreltern), nicht also Geschwister, Stiefeltern, Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Die Klage hätte daher abgewiesen werden müssen.

K.

**Aargau.** Revision des Armengesetzes. Diese Frage beschäftigt die beteiligten Kreise immer noch in hohem Maße. Die Versammlung der kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft in Zurzach am 24. Oktober 1904 nahm noch keine definitive Stellung ein,

wies dagegen die Angelegenheit an die einzelnen Bezirkskulturgesellschaften zur Beratung, um dann später auf Grund der eingegangenen Anträge und Beschlüsse weitere Schritte zu tun. — Die am 23. November in Brugg tagende Delegiertenversammlung der aargauischen Armen Erziehungsvereine sprach sich für die Wünschbarkeit der Gesetzesrevision aus; ohne zu den einzelnen Postulaten der Referenten Stellung zu nehmen, beschloß sie eine bezügliche Eingabe an die Direktion des Innern.

In Zofingen fand jüngst eine Versammlung von Vertretern der Gemeinden des Bezirks und sonstigen Freunden der Sache statt, um nun definitiv über die einzelnen Reformpostulate sich schlüssig zu machen. Es wurden folgende Postulate gutgeheißen: Die Organisation der Armenbehörden ist zu belassen; von der Einführung eines bezahlten Armeninspektors ist Umgang zu nehmen, wenn es auch wünschenswert wäre, daß jeder Armen genössige jährlich einmal inspiziert würde. Zwischen der öffentlichen und freiwilligen Armenpflege soll eine engere Verbindung als bisher geschaffen werden. — Die Armenfürsorge soll wie bisher Aufgabe der Gemeinden und nicht des Staates sein, allerdings mit intensiverer Unterstützung seitens des letztern. Am Heimatsprinzip ist festzuhalten; doch soll die Milde rung eintreten, daß auswärtige Arme vorerst durch die Wohnsitzgemeinde zu unterstützen sind, wobei die Heimatgemeinde einen Teil dieser Unterstützung zurückbezahlen und auch der Staat kräftig mithelfen soll. Die außerkantonale Armenpflege hat der Staat ganz zu übernehmen. — Es wurde ferner postuliert eine stärkere Inanspruchnahme der Verwandten und ebenso der Erbschaftsteuer für Armenzwecke; endlich soll der Staat den wirklich verfügbaren Teil der Viertelmehrsteuer ganz für das öffentliche Armenwesen verwenden.

Eine allerdings nur von 16 Mann besuchte Versammlung der Kulturgesellschaft des Bezirks Rheinfelden kam zu dem Beschlusse, eine Revision unseres Armengesetzes sei nicht nötig; dagegen sei auf eidgenössischem Boden eine allgemeine Armen- und Arbeitsunfähigenunterstützung anzustreben.

M.

— Über die Verwendung der dem Freienamt zugewiesenen Spezialdotations von 200,000 Fr. aus dem Klosterpensionsfond beschloß am 8. Januar 1905 eine 119 Mann starke Delegiertenversammlung der Gemeinden der Bezirke Muri und Bremgarten, es seien 50,000 Fr. der Pflgeanstalt Gnadenthal zuzuweisen und die übrigen 150,000 Fr. zur Gründung eines Kreisospitals in Muri zu verwenden.

Ein Aktionskomitee, bestehend aus 15 Mann, hat nun die Aufgabe, Statuten und Reglement für diesen zu gründenden Spital festzusetzen, die Frage zu prüfen, ob neu gebaut werden soll oder ob schon vorhandene Gebäulichkeiten können verwendet werden. Sobald diese Vorarbeiten abgeschlossen sind, hat eine weitere Versammlung von Delegierten, welche von den Gemeinden bevollmächtigt sind, über die Anträge des Komitees definitiv zu beschließen, und es soll sodann das ganze Projekt dem Regierungsrat, resp. dem Großen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

M.

— Den Bezirksämtern, Gemeinderäten und Armenpflegern ist kürzlich ein Kreis schreiben der Direktion des Innern zugegangen, in welchem die jährliche Inspektion der verkostgelbete n Armen gefordert wird. Die Anregung zu diesem Erlasse ging von der kantonalen Armenkommission aus, die es für nötig fand, die Armenpfleger dazu zu verhalten, daß sie auch in diesem Punkte ihre Pflicht tun. Sie sollen nun alljährlich bis zum 1. Mai über ihre Inspektionen nach besonderem Formular dem Bezirksamte Bericht geben; diesem wird zugleich das Recht zugewiesen, gegebenenfalls in den Gemeinden Nachinspektionen vorzunehmen. Die Bezirksämter gelangen auf diese Weise dazu, ihren Obliegenheiten als Bezirksarmeninspektorate nachzukommen; auch die kantonale Armenkommission und die Direktion des Innern haben dadurch ihren Willen kundgetan, für die Verbesserung des Loses der Armen etwas zu tun.

M.

**Graubünden.** Die Regierung des Kantons Graubünden zeigt seit einiger Zeit den festen Willen, im Armenwesen auf dem Wege der Rekurspraxis bestimmte Normen

für die Armenversorgung aufzustellen. Die Furcht vor dem Popanz der Gemeindefouveränität weicht immer mehr der Einsicht, daß derselben hinfort nicht mehr so viele Postulate der staatlichen Ordnung und Humanität geopfert werden dürfen. Zwar werden hier, wie in andern Kantonen, die Gemeinden nicht alle, die keine Ordnung einreißen lassen wollen. Aber die Regierung hat da, wo nach früherer Interpretation die Gesetzgebung keine bestimmten Vorschriften enthielt, auf dem Gebiete der Gemeindeordnungen, mit fester, zielbewußter Hand Sanierungen und Meliorationen angebahnt und vorgenommen, die für das soziale Leben und Denken des Volkes von recht segensreicher Bedeutung sein werden. Ein ausführlicheres Armeengesetz, das namentlich Verpflichtungen der Bürgergemeinden gegen ihre verarmten Angehörigen genau umschreibt, wird hoffentlich nicht mehr lange auf sich warten lassen. Es werden insbesondere gegenüber auswärtigen Armen noch hie und da harte, unzweckmäßige Maßregeln getroffen, die nicht zur Kenntnis der Regierung gelangen, weil eben die bezüglichen Rechte, namentlich das sogenannte Recht des Heimrufs, gesetzlich zu wenig genau fixiert sind, als daß deren Anwendung dem Betroffenen direkte Wegleitung für den Rekursfall geben könnte. Der Regierung selbst ist ihre Aufgabe dadurch noch erschwert, daß alle Armenrechtsfälle direkt an sie gelangen und jede vorberatende Zwischeninstanz fehlt. Außerdem sind da und dort Bürger- und politische Gemeinde nicht säuberlich von einander geschieden, und die Abneigung gegen Einführung von Gemeindesteuern führt zu vielerlei Mißständen. In der Regel reklamiert man aber in Bünden wegen solcher formalpolitischer Unebenheiten nicht so leicht, und vorsichtige Mädatoren sorgen dafür, daß allfällige Anläufe nicht allzusehnell zum Ziele führen. Speziell da, wo der Bürger, der in seiner Heimat bleibt, noch sein größeres oder kleineres Gemeindegut hat, liegt die Versuchung nahe, denselben buchstäblich an die heimatlische Scholle zu fetten, indem man ihn bei Verarmung in der Fremde ohne weiteres heimruft, um sein „Gemeindegut zu schaffen“. Die Vorliebe für diese Praxis ist stellenweise so stark, daß sie alle Einwände betreffend Belassung des Armen in seinem bisherigen Wohnsitz, Wirkungskreis und Beruf entkräftet, und dann eben zur sozialen Sünde an dem Pflingling wird. — Bei der Reorganisation des Armenwesens spielt freilich die Fürsorge für die kranken Armen eine solche Rolle, daß ein Abwarten der eidgenössischen Versicherungswerke angezeigt erscheinen möchte. Niemand wird sich der Überzeugung verschließen, daß die ökonomische Tragweite einer Kranken- und Unfallversicherung fürs Armenwesen eine ganz eminente werden könnte, sofern jene Gesetzgebung wirklich denen zu gute kommt, die sie am nötigsten haben. Auf eidgen. Boden zwar scheint es, daß vor lauter Petitionen, Interpellationen, Enqueten und Gutachten die ganze Frage an ihrer ursprünglichen Zugkraft etwas verloren hat und ihre Erledigung vielleicht in dem Sinne, nach synthetischer Methode, zu erfolgen hätte, daß die Kantone, sei's einzeln, sei's in Konföderationsverbänden, sich zuerst an die Lösung dieser Probleme heranzumachen. Im Bündnerischen Großen Rat ist die Motion gestellt worden, es sei eventuell bei der Jagd vom jetzigen Patentsystem zum Pacht- oder Reviersystem überzugehen und der Ertrag für kantonale Krankenversicherungszwecke zu verwenden. Der gute Wille und die Einsicht, daß auf dem lange vernachlässigten Gebiet des Krankenwesens etwas geschehen müsse, ist also bereits vorhanden. Noch mehr als das: Aus den alljährlichen Kirchenkollekten am eidgen. Betttag soll allmählich ein Fond für Errichtung eines Kantonsospitals ausgeschieden werden.

Eines der schwierigsten und heikelsten Kapitel in der Armenpflege bleibt auch in Bünden die Kinder-Versorgung. Wie leicht und bequem es sich damit letzten Sommer eine Gemeinde machen wollte, dafür nur ein Beispiel: In der Gemeinde M. wohnte bei seinen Eltern ein 5 $\frac{1}{2}$ jähriges, epileptisch veranlagtes Kind, dessen Mutter allerdings durch unvernünftige Züchtigungen auch noch etwas zur Krankheit mochte beigetragen haben. Der Heimatgemeinde L. wurde hievon Mitteilung gemacht mit dem Ersuchen, das Kind auf Gemeindefkosten in einer Anstalt für Epileptische zu versorgen. L. lehnte die Unterstützungspflicht nicht ab, sondern erbot sich, „das Kind sofort zur Verpflegung



in das Armenhaus aufzunehmen“! Gegen diesen Entscheid, der, wie in T. üblich, von der ganzen Gemeindeversammlung (!), nicht von der Armenkommission allein ausging, wurde von einem Bürger von T. bei der Regierung rekuriert und unter anderm ausgeführt: das Gemeinbearmenhaus entspreche den Anforderungen einer richtigen Verpflegung nicht, es befinde sich dort keine Waisenmutter; das ganze Haushaltungswesen besorge der Armenvater, der dem Schnapsgenuß huldige und als leidenschaftlicher Alkoholiker in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden sollte. . . . Die Gemeinde antwortete ziemlich summarisch, wenn die Gemeinde alle schwächlichen Kinder in Anstalten versorgen sollte, würde sie ruiniert. Eine Kommission sei mit der Reorganisation des Armenwesens beauftragt.

Der Kleine Rat betont in seinen Erwägungen, daß er schon in einem frühern Fall die Unterbringung eines schwächlichen Kindes im Armenhaus als mit den Vorschriften der Armenordnung nicht vereinbar bezeichnet und eine angemessene Anstaltsversorgung als Pflicht der Gemeinde erklärt habe. (Interpretation von Art. 1 der bündner. Armenordnung: „Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß solche Bürger, welche außer Fall sind, sich und den Ihrigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, auf angemessene Weise unterstützt werden.“) Das „Anmessen“ der Unterstützungen an den einzelnen Fall wird nun eben von vielen nicht mit dem gleichen Maßstabe besorgt, wie der Kleine Rat es angemessen haben will; dort die Elle, hier der Meter.

Im vorliegenden Fall erachtete es die Regierung als „absolut zweckwidrig“ (eine zeitgemäße Übersetzung von „angemessen“), daß ein krankes Kind bei solchen Verhältnissen in diesem Armenhaus versorgt werde und verfügte: da das Kind epileptisch ist, so kann nur die Unterbringung in einer entsprechenden Anstalt als angemessen bezeichnet und erklärt werden und ist die Gemeinde T. pflichtig, das Kind im Sinne dieser Erwägungen zu versorgen und betreffend allfälliger Verschuldung der Eltern Untersuchung einzuleiten. — Und wenn nicht rekuriert worden wäre? . . .

Es wäre an der Zeit, wenn Bünden, sei's durch Spezialgesetz, sei's vorläufig durch zeitweilige Inspektionen, der Frage der Armenhausversorgung etwas näher treten würde. Man würde über die Internierungsgründe, über die Internierung selbst allerlei erfahren, was nicht sein sollte. Hoffentlich macht sich die Regierung bald an die Arbeit; denn die im Gesetz als Aufsichtsbehörden bezeichneten Kreisarmenkommissionen existieren sozusagen nur auf dem Papier. Ihr Pflichten- und Kompetenzkreis sollte nach oben und nach unten besser abgegrenzt werden.

E. Marty, Pfarrer.

**Zürich.** Bauma. In Nummer 3 des ersten Jahrgangs dieser Zeitschrift teilten wir mit, daß die hiesige Gemeinde die Errichtung eines Armenhauses beschlossen und zu diesem Behuf eine passende Liegenschaft angekauft habe.

Vielleicht interessiert es den einen und andern der Leser, zu vernehmen, daß das geplante Werk zur Ausführung gelangt ist und guten Erfolg verspricht.

Während des letzten Winters beherbergte das noch sehr reparaturbedürftige Wohngebäude eine wechselnde Zahl von Insassen (8—10), mehrenteils kräftige Männer im besten Alter, welchen das Vagabundieren und Betteln zur zweiten Natur geworden war, und die nun statt dessen Tag für Tag, auch in der härtesten Winterszeit, mit Holzfällen und andern Winterarbeiten beschäftigt, beziehungsweise dazu genötigt wurden. Zur provisorischen Leitung der Anstalt hatte sich ein in der Nähe wohnendes, in landwirtschaftlichen Arbeiten erfahrenes Mitglied der Armenpflege und dessen Gattin bereit gefunden.

Im Frühjahr wurde der Umbau des Hauses begonnen und nach öfterem Unterbruch während des Sommers auf Beginn des Winters fertig gestellt. Hierbei wurden ausschließlich hiesige Handwerksleute beschäftigt. Aus der Reparatur ist ein fast völliger Neubau geworden, nachdem dessen Pläne von der Direktion der öffentlichen Arbeiten genehmigt worden waren. Das Gebäude enthält, nebst der Wohnung des Hausvaters und seiner